

1.1 Dienststelle

Landkreis Saalekreis

1.3 Empfänger

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06256 Schkopau

Empfangsbekanntnis/Empfangsbestätigung

Empfänger: Bitte den Abschnitt unten rechts ausfüllen.

1.2 Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 4 VwZG	Empfangsbekanntnis nach § 5 Abs. 1 VwZG	Empfangsbestätigung
<input checked="" type="checkbox"/> Zustellung an Rechtsanwälte, Körperschaften, Behörden usw.	<input type="checkbox"/> Zustellung durch Behördenbedienstete	<input type="checkbox"/>
Übersandt bzw. übergeben wird		
<input checked="" type="checkbox"/> eine verschlossene Sendung	<input type="checkbox"/> ein Schriftstück	
Datum und Aktenzeichen, ggf. weitere Kennzeichnung 151103-166/th 02.02.2017 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau		

1.4 Nur von dem zustellenden Bediensteten auszufüllen (in Fällen des § 5 Abs. 1 VwZG)

Den Tag der Zustellung - ggf. mit Uhrzeit - habe ich vermerkt	
<input type="checkbox"/> auf dem Umschlag des zugestellten Schriftstücks	
<input type="checkbox"/> auf dem zugestellten Schriftstück	
Datum	ggf. Uhrzeit
Behörde (nur ausfüllen, wenn von 1.1 abweichend)	Unterschrift des zustellenden Bediensteten

2. Zurück an Absender

Landkreis Saalekreis
SG Kommunalaufsicht
Domplatz 9
06217 Merseburg

Von dem Empfänger auszufüllen

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen
Unterschrift, dass ich das unter Nr. 1.2
Bezeichnete erhalten habe.

Datum des Empfangs

Unterschrift und ggf. Stempel des Empfängers

Landkreis Saalekreis

DER LANDRAT



Kreisverwaltung Saalekreis – Postfach 14 54 – 06204 Merseburg

-gegen Empfangsbekanntnis-

Gemeinde Schkopau
Schulstraße 18
06258 Schkopau

Dezernat I

Rechtsamt / SG Kommunalaufsicht

Gebäude: Merseburg, Domplatz 9, Amtsvor Schloss

Bearbeiter: Frau Thamm

Tel.: 03461 40-1077

Fax: 03461 40-1066

E-Mail: katy.thamm@saalekreis.de

kommunalaufsicht@saalekreis.de

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
151103-166/th

Datum
02.02.2017

1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau hier: Rücknahme meiner Genehmigungsverfügung vom 13.07.2016 und Erteilung der Genehmigung

Sehr geehrter Herr Haufe,

gegenüber der Gemeinde Schkopau ergeht folgende Verfügung:

1. Meine Verfügung vom 13.07.2016, Az.: 151103-166/th, zur Genehmigung der 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau unter aufschiebender Bedingung wird hiermit mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen.

2. Die vom Gemeinderat am 22.03.2016 beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Schkopau (Beschluss-Nr. GR 15/126/2016) wird genehmigt.

3. Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

Begründung:

zu 1.

Die am 15.04.2016 beantragte Genehmigung zur 1. Änderung der Hauptsatzung wurde wegen der in der Satzung enthaltenen Regelungen über die Durchführung von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen mit Verfügung vom 13.07.2016 nur unter aufschiebender Bedingung erteilt. Dem Gemeinderat wurde aufgegeben, die entsprechenden Passagen in der Satzung zu streichen. Dieser Forderung war der Gemeinderat mit Beitrittsbeschluss Nr. 21/163/2016 vom 13.12.2016 nachgekommen.

Die 1. Änderung der Hauptsatzung ist bislang nicht bekanntgemacht worden und somit nicht in Kraft getreten.

Hausadresse/
Hauptstelle:
Domplatz 9
06217 Merseburg
Tel.: 03461 40-0
Fax: 03461 40-1155
www.saalekreis.de

Nebenstellen mit Bürgerbüro:
Hansering 19
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2043-0
Fax: 0345 2043-380

Kirchplan 1
06268 Querfurt
Tel.: 034771 73797-0
Fax: 034771 73797-33

Öffnungszeiten
für die jeweiligen Ämter
zu erfragen
bei der Information
unter Tel.: 03461 40-0

Termine beim Landrat
nur nach Vereinbarung

Bankverbindungen:
Saalesparkasse
IBAN DE38 8005 3762 3310 0057 62
BIC NOLA2E21HAL

Volksbank Halle (Saale)
IBAN DE90 5009 3784 0001 1202 90
BIC GENODEF1HAL

landkreis@saalekreis.de *)

*) E-Mail Adresse nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Die Nichtgenehmigung der Regelungen über die Durchführung von Einwohnerfragestunden in beratenden Ausschüssen erfolgte aufgrund der zu diesem Zeitpunkt vertretenen Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt. Hieran war der Landkreis als Genehmigungsbehörde gebunden.

Zwischenzeitlich hat das VG Magdeburg mit rechtskräftigem Urteil vom 29.09.2016 entschieden, dass eine Kommune auch in beratenden Ausschüssen Einwohnerfragestunden vorsehen kann. Nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KVG LSA sind bei öffentlichen Sitzungen der Vertretung und ihrer beschließenden Ausschüsse Fragestunden für die Einwohner vorzusehen. Mit dem Wortlaut der Norm besteht keine gesetzliche Verpflichtung, Einwohnerfragestunden in öffentlichen Sitzungen der beratenden Ausschüsse vorzusehen. Ein ausdrückliches Verbot, solche einzuführen, enthält die Vorschrift hingegen nicht. Ein Verbot lässt sich der gesetzlichen Regelung auch nicht im Wege der Auslegung entnehmen.

Die einschränkende Genehmigungsverfügung vom 13.07.2016 ist bestandskräftig, bleibt jedoch trotz des Beitrittsbeschlusses des Gemeinderates rechtswidrig.

Auf Grundlage des § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 48 Abs. 1 VwVfG kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden.

Die vollständige Rücknahme meiner Verfügung erfolgt für die Vergangenheit, da die Gemeinde Schkopau einen Anspruch auf uneingeschränkte Genehmigung ihrer am 22.03.2016 beschlossenen 1. Änderung der Hauptsatzung hat. Nachteile erleiden hierdurch weder die Gemeinde noch Dritte, da die Änderungssatzung noch nicht in Kraft getreten ist. Der am 13.12.2016 gefasste Beitrittsbeschluss ist mit der Rücknahme meiner Verfügung hinfällig, da er sich ausdrücklich auf die kommunalaufsichtliche Verfügung vom 13.07.2016 bezieht.

Der Landkreis Saalekreis ist nach § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 3 VwVfG für die Rücknahme der Genehmigungsverfügung zuständig.

zu 2.

Die Genehmigung ergeht auf Grundlage des § 10 Abs. 2 KVG LSA.
Zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ist nach § 144 Abs. 1 KVG LSA der Landkreis Saalekreis.

zu 3.

Die Entscheidung zur Kostenfreiheit beruht auf § 2 Abs. 1 VwKostG LSA.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Saalekreis, 06217 Merseburg, Domplatz 9 schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die Schriftform kann nicht durch die elektronische Form ersetzt werden, da der Landkreis den Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz nicht eröffnet hat.

Hinweise zum Vollzug der Genehmigung:

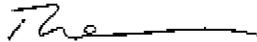
Nach Zugang der Genehmigung ist die Satzung durch den Bürgermeister mit aktuellem Datum auszufertigen. Die Ausfertigung ist mir nachzuweisen.

Die ausgefertigte Satzung ist entsprechend den Bestimmungen der geltenden Hauptsatzung gemeinsam mit der Genehmigung (Entscheidungstenor) im Amtsblatt der Gemeinde Schkopau zu veröffentlichen. Auf den Abdruck der Begründung kann verzichtet werden. Die Bekanntmachung ist mir nachzuweisen.

Rechtsquellen:

1. *Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)*
2. *Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27.06.1991, (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.05.2010 (GVBl. LSA S. 340)*
3. *Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG-LSA) vom 18.11.2005, (GVBl. LSA S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.03.2013 (GVBl. LSA S. 134)*
4. *Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2015 (BGBl. I S. 2010)*

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Thamm
SB Kommunalaufsicht